

## BGE 19 I 789

Bundesgericht (BGE), 1893-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_19\\_I\\_789](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_19_I_789)

FR: ATF 19 I 789

IT: DTF 19 I 789

### Volltext

128. Urteil vom 2. November 1893 in Sachen Walser gegen Centralbahn. A. Durch Urteil vom 30. Juni 1893 hat das Obergericht des Kantons Basellandschaft erkannt: Es wird das Urteil des Bezirksgerichtes Liestal vom 2. März 1893, lautend: „Es wird die Beklagte verurteilt an die Klagepartei zu bezahlen: 1. eine „Entschädigung von 2000 Fr., (zweitausend Franken) nebst Zins „à 5 %, seit 3. Juli 1892. Hievon fallen der Wittve 1400 Fr. „(vierzehnhundert Franken) zu und den Kindern 600 Fr., (sechs- „hundert Franken). 2. Die Beerdigungskosten mit 92 Fr. 40 Cts., „(zweiundneunzig Franken vierzig Centimes). 3. Die ordentlichen „Kosten liegen auf der beklagten Partei, mit Ausnahme der- bestätigt. „jeningen, welche die Klagepartei verschuldet hat“ B. Gegen dieses Urteil erklärte die Beklagte die Weiterziehung an das Bundesgericht. Ihr Anwalt beantragt Abänderung des zweitinstanzlichen Urteils im Sinne einer vollständigen Abweisung des Klagebegehrens, eventuell Reduktion der Schadenersatzsumme auf 1700 F. Der klägerische Anwalt beantragt, unter Erklärung des An- schlusses an die Berufung, Erhöhung der Schadenersatzsumme laut dem ursprünglichen Rechtsbegehren auf 7782 Fr. 40 Cts. imt Zins à 5% seit 3. Juli 1892. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. Nikolaus Walser, von Wysen, Kanton Solothurn, geb. 1852, verheiratet mit der 1850 geborenen Anna Strauß, und Vater von zwei Kindern, Nikolaus geb. 1876 und Ernst geb. 1878, war 1884—1888 bei der beklagten Bahngesellschaft als Bahn- arbeiter auf der Strecke Sissach=Läufelfingen, von 1888—1892 als Kohlenarbeiter auf der Station Sissach und von da an wieder als Bahnarbeiter und Ersatzablöser für den Wärter- dienst auf dem Wärterposten 25 und 25 a im sogenannten Thürner Einschnitt angestellt. Er bezog in dieser letztern Stellung einen Jahresgehalt von 930 Fr. Am Sonntag den 3. Juli 1892 hatte Walser den ganzen Tag frei und sollte erst abends

8 Uhr an Stelle des ständigen Ablösers auf Wärterposten Nr. 25 oberhalb Thürnen den Dienst antreten, um dann von 8—9 Uhr folgende Bahnstrecke zu begehen: Von Wärterposten 25 aufwärts bis zu Kilometer 23 + 200, dann zurück gegen Sissach bis Kilometer 21 + 400, am obern Ende der Station Sissach und von dort wieder aufwärts bis zu dem Übergang der Straße Sissach=Thürnen bei Kilometer 22 +120, wo er von 9 Uhr an die Barrierenwärterin auf Posten 25 a, Salomeg Mohler, abzulösen hatte. Walser verbrachte genannten Sonntag in der Weise, daß er schon Morgens 5 Uhr im „Röbli“ in Thürnen Schnaps trank, später sich nach Diepflingen und Som- merau begab und von dort in so betrunkenem Zustande zurück- kehrte, daß er über ein Bord hinunterstürzte und eine Zeit lang liegen blieb; dann am Abend wieder in Sissach einkehrte. Als er die dortige Wirtschaft Erny um 7½ Uhr abends verließ, war er der Zeugenaussage gemäß nicht gerade betrunken, dagegen etwas angeheitert. Walser schrieb sich sodann auf dem Wärter- posten Nr. 25 a in das dortige Kontrollbüchlein ein und begab sich von dort zunächst wieder nach Sissach. Zwischen 8 und ½ Uhr war er in der Wirtschaft zum „Röbli“ in Thürnen, wo er in Zeit einer Viertelstunde 3—4 Zweier Wein trank, wo- rauf er sich, ohne zu zahlen, entfernte mit der

Bemerkung, er müsse noch schnell dort hinunter zur Bahnlinie. Über seinen damaligen Zustand liegen keine bestimmten Angaben vor. Ungefähr um 8  $\frac{3}{4}$  Uhr abends sah die Barrierenwärterin beim Wegübergang oberhalb Thürnen in einer Entfernung von 100 Metern einen Mann auf der Bahnstrecke daher kommen, während der fahrplanmäßige Gotthardzug in einer Entfernung von etwa 200 Metern hinter demselben herfuhr. Im Glauben es sei ihr Mann, der dort zu tun habe, achtete genannte Zeugin nicht darauf. Als dann kurz darauf der Ehemann derselben Barrierenwärterin Futter in der Nähe der Bahn holen wollte, stieß er auf dem rechten Schienengeleise ab Basel, demselben worauf kurz vorher der Gotthardzug passiert war, auf die Leiche des Nikolaus Walser. Aus den Blutspuren war ersichtlich, daß Walser im rechten Schienengeleise getötet worden war und zwar zweifellos vom Gotthardzuge. Lokomotivführer und Heizer desselben geben an, auf der Fahrt nichts Ungehöriges wahrgenommen zu haben, ansonst sie die nötigen Signale gegeben hätten. Übrigens habe das Personal auf jener Strecke viel mit der Heizung und sonstigen Dienstverrichtungen zu tun. Es ist im fernern festgestellt, daß Walser an jenem Abend weder seinen Namen in das Kontrollbüchlein des Postens Nr. 25 eingetragen, noch daselbst die Signale, Laterne und Fahne in Empfang genommen hat. 2. Mit Recht hat das obergerichtliche Urteil dem erstinstanzlichen gegenüber zunächst eine Verschuldung der Beklagten in Abrede gestellt. In der Tat kann eine solche darin nicht gefunden werden, daß Führer und Heizer, oder doch wenigstens einer derselben, im Moment vor fraglichem Unfall nicht die Linie überschaut haben und daher nicht in der Lage waren, den im Geleise vor ihnen dahingehenden Walser zu sehen und durch Signale zu warnen oder im Notfall auch den Zug zum Stehen zu bringen. Mag auch eine dahinzielende Vorschrift bestehen, welche Lokomotivführer oder Heizer anweist, abwechselnd ihr Augenmerk der zu durchfahrenden Bahnstrecke zuzuwenden, so ist doch ohne weiteres klar, daß diese Vorschrift nicht absolut aufgefaßt werden kann und die anderen auf Bedienung der Maschine bezüglichen Pflichten, welche zeitweise jedenfalls die Aufmerksamkeit der beiden Männer voll in Anspruch nehmen müssen, unbedingt vorgehen. Zudem muß mit dem vorinstanzlichen Urteil jedenfalls angenommen werden, daß diese Dienstvorschrift betreffend Überblicken der Bahnlinie am allerwenigsten zum Schutze von Leib und Leben der Bahnwärter aufgestellt sein kann, sondern gegenteils nur den Zweck verfolgt, die Sicherheit des Zuges selbst zu wahren. Es muß in dieser Beziehung dem obergerichtlichen Urteil voll und ganz beigepflichtet werden. 3. Wenn dasselbe im fernern konstatiert, Walser habe sich, als er die Linie betrat, infolge übermäßigen Genusses von Spirituosen nicht mehr im Besitze der vollen Aufmerksamkeit befunden und es habe dieser selbstverschuldete Zustand wesentlich zum Unfall beigetragen, so ist auch hiegegen nichts zu erinnern, indem sowohl das eine als das andere mit Notwendigkeit aus der Aktenlage hervorgeht. In der Tat muß das Benehmen Walsers als ein, gelinde gesagt, hochgradiger Leichtsinn qualifiziert werden. Nach-

dem er doch wußte am Abend um 8 Uhr den immerhin nicht ungefährlichen Dienst eines Bahnwärters übernehmen zu müssen, wäre es doch nahe genug gelegen und ein Gebot der elementaren Vorsicht gewesen, tagsüber womöglich auszuruhen, unter keinen Umständen aber und am allerwenigsten am Abend selbst, unmittelbar vor Dienstantritt und nach Dienstantritt Spirituosen in größerem Quantum zu sich zu nehmen, geschweige denn solche in Hast zu genießen. Dies zu tun oder nicht zu tun, stand ihm jedenfalls frei, und es kann sein civilrechtliches Verschulden keineswegs durch den Hinweis gemindert werden, daß er erst in einem halb oder ganz unzurechnungsfähigen Zustand die Bahnlinie betrat und daselbst den Tod erlitt. Zur Erklärung des Unfalls ist demnach die selbstverschuldete

Trunkenheit des Walser, in welcher er sich auf die Bahnlinie begab und ohne Rücksicht darauf, daß, wie ihm bekannt, der fahrplanmäßige Gotthardzug fällig war und jeden Augenblick kommen konnte, auf dem für denselben bestimmten Schienengeleise dahinschritt, ohne sich auch nur nach genanntem Zuge umzuschauen, und in welcher er ferner denselben nicht herannahen hörte oder doch zu spät hörte, um noch zu entfliehen, vollkommen genügend. 4. Angesichts dieses erwiesenen Selbstverschuldens ist nun die Annahme der Vorinstanz, daß mit demselben irgend ein unglücklicher, unaufgeklärter Zufall konkurriert haben müsse, als eine unzulässige zu bezeichnen und demgemäß zu verwerfen. Ohne die theoretische Möglichkeit eines Selbstverschuldens in Konkurrenz mit Zufall zu erörtern, so muß hier eben doch konstatiert werden, daß die Akten in concreto für das Vorliegen eines solchen Zufalls gar keinen Anhaltspunkt ergeben und die bloße abstrakte Möglichkeit der Mitwirkung eines solchen Zufalls, die man ja niemals mit absoluter Bestimmtheit wird ausschließen können, hier nicht in Betracht kommen kann. Müßte dies doch die unvermeidliche Folge haben, selbst in Fällen offenbaren Selbstverschuldens doch noch immer einen Teil der Kausalität dem Zufall zuzuschreiben und damit den durch Art. 2 des Eisenbahnhaftpflichtgesetzes der Transportanstalt gewährten Entlastungsbeweis gänzlich illusorisch zu machen. 5. Die Frage, ob Walser am Unglücksabend in Dienst treten, ist unter diesen Umständen nicht relevant. Sie mag daher nur beiläufig dahin beantwortet werden, daß das Gericht dies allerdings annimmt. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Die Weiterziehung der Beklagten ist begründet und es wird demnach das Urteil des Obergerichtes des Kantons Basellandschaft vom 30. Juni 1893 aufgehoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.